

Stadt Gundelsheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren „Solarpark Böttinger Hof“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat der Stadt Gundelsheim
in der Sitzung am
19.10.2022**

Stand: 04.10.2022

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 02.08.2021 bis einschließlich 13.09.2021 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
BUND Heilbronn-Franken	
Gemeinde Haßmersheim	
RP Tübingen – Forst BW	
Bundesnetzagentur	
Eisenbahn-Bundesamt	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Bodensee Wasserversorgung	28.07.2021
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.	29.07.2021
Stadt Neudenau	04.08.2021
Deutsche Bahn AG	04.08.2021
Gemeinde Billigheim	04.08.2021
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	02.04.2021
IHK Heilbronn-Franken	16.08.2021
Hochbauamt Bad Rappenau	06.09.2021
Gemeinde Offenau	29.09.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg	28.07.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeschickt. Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir, dies nicht als Zustimmung zu der Planung zu werten. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort sind leider auf Grund der hohen Inanspruchnahme zeitlich nicht immer in der Lage, eine Stellungnahme zu erarbeiten. Ihre Frist ist komplett in den Sommerferien gesetzt, so dass eine Bearbeitung zu dieser Zeit oft nur schwer möglich ist.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben. Eine erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage ist vorgesehen.
Beschlussvorschlag:		
Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.07.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		
3	Tele Columbus Betriebs GmbH	02.08.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 29.07.2021	Kenntnisnahme.

	In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe. Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum. Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.	
II.	In dem von Ihnen angefragten Bereich (74831 Gundelsheim,) befinden sich keine Erdkabelanlagen der HLKomm. Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.	Kenntnisnahme.
III.	In dem von Ihnen angefragten Bereich (74831 Gundelsheim,) befinden sich keine Erdkabelanlagen der PEPKOM. Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.	Kenntnisnahme.
IV.	In dem von Ihnen angefragten Bereich (74831 Gundelsheim,) befinden sich keine Erdkabelanlagen der PRIMACOM. Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.	Kenntnisnahme.
V.	In dem von Ihnen angefragten Bereich (74831 Gundelsheim,) befinden sich keine Erdkabelanlagen der TELECOLUMBUS. Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

4	TransnetBW GmbH	30.07.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.	Kenntnisnahme.

	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Böttinger Hof“ in Gundelsheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

5	NetzeBW	04.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Änderung des Flächennutzungsplans eine separate Stellungnahme von meinen Kollegen bekommen werden. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung (20 kV). Der Schutzstreifen beträgt 7,50 m links und rechts der Leitungsachse, also insgesamt 15 m. Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° 5,00 m mit einer Dachneigung über 15° 3,00 m bei Bedachung nach DIN 4102 2. Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien 	<p>Die Leitung soll im Zuge der Projektrealisierung erdverlegt werden und einen geringfügig veränderten Trassenverlauf bekommen. Die dazu notwendigen Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der NetzeBW sind aktuell im Gange. Die Leitung wird über ein entsprechendes Leitungsrecht gesichert, die Lage kann sich im Rahmen der Planung gegenüber dem im Bebauungsplan dargestellten Leitungsbereich noch verändern.</p>

	<p>und sonstigen Gegenständen (Kran) 3,00 m</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Abstand von Bäumen und Sträuchern 2,50 m 4. Abstand von Fahrbahnen, Wegen 7,00 m 5. Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände 6,00 m <p>Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhalten Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern.</p> <p>Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden.</p> <p>Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden.</p> <p>Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN.</p> <p>In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Photovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. • Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. 	
--	---	--

	<p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p> <p>Aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen halten wir zudem einen Mindestabstand der Knicklänge (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) für geboten.</p> <p>Die Betriebsmittel im Bau Feld dienen der öffentlichen Stromversorgung bzw. der Versorgung der Kundenstation „Böttinger Hof“.</p> <p>Solange der „Böttinger Hof“ vom öffentlichen Stromnetz versorgt wird, müssen die Betriebsmittel der Netze BW (Leitung und Masten) weiterhin Bestand haben.</p> <p>Die Bauherren/Anlagenerrichter werden gebeten, ihre Baumaßnahmen möglichst so zu planen, dass eine Änderung unserer bestehenden Betriebsmittel nicht erforderlich wird.</p> <p>Eine Vereinbarung über die Kostentragung von ggf. erforderlichen Änderungsmaßnahmen muss vor Baubeginn getroffen werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p>	
--	--	--

	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	
II.		
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Es wird ein Leitungsrecht in den Bebauungsplan aufgenommen.		

6	Stadt Bad Friedrichshall	03.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Bad Friedrichshall werden Bedenken gegen den Teil des Bebauungsplans „SO 2* bzw. „Konzentrationszone Windkraft“ vorgebracht. Im Umweltbericht (Seite 17) wird zurecht ausgeführt, dass „die Errichtung von Windenergieanlagen mit Auswirkungen auf das</p>	<p>Seitens der EnBW wurden für die beiden Windenergieanlagen bereits Visualisierungen erstellt, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwendet werden können. Das Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen wird vom Bebauungsplanverfahren für den</p>

	<p>Landschaftsbild verbunden sein wird“. Diese Auswirkungen werden jedoch weder beschrieben noch analysiert. Geht man davon aus, dass der Höhenunterschied zwischen dem Neckar und dem vorgesehenen Standort rund 200 m beträgt, ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der heute üblichen Höhen von ca. 250 m mit einer Dominanz der beiden Anlagen auch im regionalen Maßstab zu rechnen. Daher bitten wir, spätestens bis zur Auslegung des Planes, den Unterlagen Fotomontagen oder realistische großmaßstäbliche Darstellungen hinzuzufügen, mit Blickpunkten beispielsweise vom Michaelsberg, vom Bereich Hofgut Hohschön oder von der anderen Neckarseite aus.</p> <p>Wahrscheinlich sind hiermit keine direkten Auswirkungen auf die Stadt Bad Friedrichshall verbunden, jedoch werden Belange des Landschaftsbildes im regionalen Maßstab, des Tourismus und der Naherholung betroffen sein.</p>	<p>Solarpark losgelöst. Windenergieanlagen sind innerhalb des Geltungsbereiches erst zulässig, wenn dafür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.</p> <p>Gegenüber dem Solarpark wurden keine Bedenken geäußert.</p>
II.	Für den Teil „Solarpark“ bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird nur für den Solarpark aufgestellt und Windenergieanlagen erst nach erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zugelassen.		

7	Gasversorgung Unterland GmbH	09.08.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.07.2021 Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – „Solarpark Böttinger Hof“ Gundelsheim.</p> <p>Gegen die Aufstellung, des oben genannten Bebauungsplanes, gibt es von unserer Seite keine Einwände.</p> <p>Im Baubereich des geplanten Solarparks, sind keine Versorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH vorhanden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gasversorgung Unterland GmbH an dem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich		

8	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg	11.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.07.2021, hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - "Solarpark Böttinger Hof" in Gundelsheim sowie die dazugehörige Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich		
9	Polizeipräsidium Heilbronn	12.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen zum Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“ keine verkehrlichen Bedenken.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Nach eingehender Prüfung des gesamten Sachverhaltes sind wir zu folgender Entscheidung gekommen: Wir sind mit der Ausführung des o.g. Bauvorhabens einverstanden, von Seiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bestehen keine Bedenken. Wir möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass alle Maßnahmen so durchzuführen sind, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Einschränkung der Untertageanlage kommen	Kenntnisnahme.

	darf. Auch sind alle gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

11	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: Im Plangebiet (Flst. Nr. 1176) befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom zur Anbindung des Böttinger Hof an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH (vgl. Begründung, Punkt 4.3. Versorgungsleitungen). Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir, die betroffenen Flächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Sollten die TK-Leitungen aufgrund des geplanten Vorhabens (z. Bsp. aus technischen Gründen) verlegt werden müssen, sind die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-</p>	<p>Auf die vorhandenen Versorgungsleitungen wird im Bebauungsplan hingewiesen. Ein Leitungsrecht wird vertraglich zwischen Vorhabenträger und Stadt bzw. Telekom vereinbart.</p>

	<p>Linien im erforderlichen Umfang durch den Träger des Vorhabens zu tragen.</p>	
<p>II.</p>	<p>• Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Windkraft- bzw. Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte es erforderlich werden, dass bestehende Leitungen verlegt werden müssen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de). Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan nachrichtlich beigefügt.</p>

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest					
PTI	Heilbronn					
ONB	Haßmersheim, Mosbach, Billigheim, Gundelsheim	AsB	1			
Bemerkung:	VsB	6261A		Sicht	Lageplan	
	Name	PTI21, Annegret Kilian		Maßstab	1:7500	
	Datum	31.08.2021		Blatt	1	

Beschlussvorschlag:

Den nachrichtlichen Übernahmen, redaktionellen Änderungen sowie potenziellen vertraglichen Regelungen bzgl. Leitungsrechten wird zugestimmt.

12	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	vielen Dank für die Beteiligung an den o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.	Kenntnisnahme. Die Planung ist mit der Raumordnung vereinbar. Auf die Vereinbarkeit mit

	<p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Da der Ausbau der Photovoltaik ein wesentlicher Baustein für das Gelingen der Energiewende ist, begrüßt der Regionalverband Heilbronn-Franken dieses Projekt ausdrücklich.</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargestellt wird, liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung und teilweise in einem nach Plansatz 3.2.3.3 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines nach Plansatz 3.5.5 nachrichtlich dargestellten Gebiets mit Bergbauberechtigung.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>der Erholung und der Landwirtschaft wird in der Begründung ausführlich eingegangen.</p> <p>Die erwähnte Bergbauberechtigung wird nachrichtlich den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Eine erneute Beteiligung inkl. Übersendung einer Planzeichnung ist im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

13	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.	08.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir möchten gerne die Gelegenheit nutzen, die aus landwirtschaftlicher Sicht bestehenden Bedenken gegen einzelne Punkte des Vorhabens, frühzeitig vorzubringen. Dem Vorhaben stehen wir insgesamt kritisch bzw. ablehnend gegenüber.</p> <p>Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen Energiegewinnung in unserem Land. Geeignete Maßnahmen hierzu finden unsere Unterstützung, sie sollten aber nachhaltig, funktional und angemessen sein.</p>	Kenntnisnahme.

<p>II.</p>	<p>Nach unserer Ansicht werden im vorliegenden Vorhaben in viel zu großem Umfang hochwertige, landwirtschaftlich sehr gut nutzbare Böden überplant. Die Bodenwerte im geplanten Bereich liegen bei durchschnittlich 60 Bodenpunkten. Dies widerspricht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg. So fordert ein Grundsatz auf Seite 40, Nr. 5.3.1: „Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.“ Konkretisiert wird dies durch das Ziel Nr. 5.3.2: „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“</p> <p>Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur dann überplant werden können, wenn keine andere Flächen auf der Gemarkung und im Plangebiet zur Verfügung stehen, dies folgt aus dem baurechtlichen Grundsatzgebot der Schonung von Grund und Boden. Bei den durch die Planungen betroffenen Böden handelt es sich durchweg um hochwertige landwirtschaftliche Böden, auf denen sämtliche gebietstypische Kulturen angebaut werden können. Gerade die regionale Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln wird durch den stetigen Landverbrauch immer schwieriger. Wie wichtig die regionale Versorgung ist, zeigt sich, nicht nur, durch die anhaltende COVID- 19 Pandemie. Wir sind überzeugt, dass wir aufgrund unserer Verantwortung gegenüber dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen Prioritäten setzen und gut abwägen müssen. Auch der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort, muss bei der Planung und Ausweisung</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit Planungsalternativen wird in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt. Hierbei wird der Fokus vor allem auf die Belange der Landwirtschaft sowie die Bodenqualität gelegt.</p> <p>Durch die gegenwärtige Nutzung der Fläche zur Pflanzenzucht (Forschung), ist von keiner signifikanten Steigerung der Flächenkonkurrenz mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft auszugehen.</p> <p>Im Rahmen einer gemeinsamen Diskussion zwischen der Stadt Gundelsheim und dem Vorhabensträger wurde entschieden, an der Planung festzuhalten.</p> <p>Ein Umbruch des Grünlandes nach Ablauf der Nutzungszeit gilt gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nicht als Eingriff und kann demnach durchgeführt werden.</p> <p>Photovoltaikanlagen auf Dächern und Gebäuden sind in diesem Umfang nicht realisierbar und stellen daher keine Alternative zur Freiflächen-Photovoltaik dar.</p> <p>Bezüglich der Pacht ist zu erwähnen, dass im Rahmen der Photovoltaiknutzung in der Regel höhere Erträge zu erwarten sind, als durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung (Forschung).</p>
------------	--	---

	<p>ausreichend berücksichtigt werden. Daher ist fraglich, ob nach der geplanten Nutzungszeit von 30 Jahren tatsächlich der Ursprungszustand wieder hergestellt werden darf.</p> <p>Entgegen der Ausführungen unter 5.5 in der Begründung zum Bebauungsplan ist nach unserer Ansicht der Rückbau in eine landwirtschaftliche Nutzung, zumindest in der nun durchgeführten Qualität, nicht mehr möglich. Wir sind sicher, dass eine Nutzung als Ackerland, d.h. ein Umbruch des Grünlandes nach 30 Jahren nicht mehr möglich sein bzw. von den unteren Naturschutzbehörden nicht mehr genehmigt werden wird. Insofern würde bei Durchführung der Planungen eine teilweise Enteignung bzw. enteignende Wirkung durch Wertverlust der betroffenen Grundstücke erfolgen. Diese müsste ausgeglichen werden bzw. eine Wertsicherungsklausel in den Verträgen mit den Eigentümern eingearbeitet werden.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft wäre es sinnvoll, vorab in Absprache mit den Landwirten nach Standorten zu suchen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht in diesem Ausmaß beeinträchtigen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden alternative Prüfungen erwähnt, es werden jedoch keine Ausweichstandorte vorgeschlagen. Wir können nicht verstehen, weshalb als Alternativen nicht auch Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Dachflächen geprüft worden sind. Insbesondere unter Berücksichtigung der Änderung des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gem. 8 8a ff. KSG BW, welche eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Parkflächen bei Antrag auf Baugenehmigung ab den 01.01.2022 begründet. Unserer Ansicht nach bieten sich ohnehin bereits versiegelte Flächen (auf bereits bestehenden oder künftig erbauten Gebäuden) oder Randflächen, mit bedeutend geringeren Bodenwerten, an.</p> <p>Weiter wird kritisiert, dass durch die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland ein Überschuss an Bodenpunkten „erwirtschaftet“ wird, den die Gemeinde für die Durchführung von weiteren Baumaßnahmen verwenden kann, die wiederum zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen wirkt.</p>	
--	---	--

	<p>Zudem ist zu beachten, dass landwirtschaftliche Flächen, die für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, nicht beihilfefähig sind. Sollte vom Bewirtschafter über den Gemeinsamen Antrag, bereits eine Förderung beantragt worden sein, müssen die betroffenen Flächen wieder abgemeldet werden. Dadurch wird für die nicht mehr nutzbare Fläche keine Betriebsprämie mehr ausbezahlt. Dieser Verlust muss den Bewirtschaftern, mindestens bis zum Ende der Kündigungsfrist der gepachteten Grundstücke, ersetzt werden. Sollte für die betroffene Fläche ein Vertrag zum „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“ (FAKT) abgeschlossen worden sein, so muss der Bewirtschafter bei Nichteinhaltung seiner Vertragspflichten die Zahlungen des gesamten Vertragszeitraumes zurückerstattet werden. Dies können bis zu fünf Jahre sein.</p> <p>Gegen die beiden geplanten Windenergieanlagen bestehen seitens des Berufstandes grundsätzlich keine Einwendungen.</p> <p>Insgesamt wird das Projekt aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Unsere Bedenken sollten in vollem Umfang berücksichtigt werden.</p>	
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

14	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	10.09.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Die Solarparkfläche am Böttinger Hof befindet sich inmitten der in hohem Maße durch die Herrschaftssitze überlieferten Burgenlandschaft des unteren Neckartals, welche in diesem Bereich besonders von den drei Burgen Hornberg, Guttenberg und Horneck geprägt wird. Zwischen diesen kulturlandschaftlich eindrucksvoll überlieferten Anlagen bestehen Blickbeziehungen, welche historisch und aktuell von großer Bedeutung sind und deshalb als maßgebliche Sichtachsen und prägende Umgebung für die Kulturdenkmale angesehen werden müssen.</p>	<p>Der Geltungsbereich liegt eingebettet zwischen Waldflächen und ist von der umgebenden Landschaft und auch von den genannten Burgen aus nicht einsehbar. Blendungen können durch die Lage der Fläche auf einem hoch über dem Neckartal liegenden Hochfläche auch für weiter entfernte Punkte ausgeschlossen werden, da die Sonnenstrahlen nur nach oben reflektiert werden und es keine deutlich höheren Lagen in Richtung Neckar und südlich davon gibt. Die Hochfläche ist auch von der Burg Guttenberg nicht einsehbar.</p>

	<p>Insbesondere beim Blick von Burg Guttenberg in Richtung Burg Hornberg ist durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen im direkten Umfeld der Burg Hornberg an einer von Süden gut einsehbaren Hoch- und Hangfläche davon auszugehen, dass die geplanten Anlagen durch ihre Ausrichtung und die damit verbundene Spiegelung in das unmittelbare Blickfeld des Betrachters wirken. Das Landesamt für Denkmalpflege regt daher dringend an, den Solarpark nach Süden hin entsprechend einzugrünen um die bisher ungestörte kulturlandschaftliche Einbettung der Burganlagen auch in Zukunft zu erhalten.</p>	<p>Durch die Freihaltung der südlichen Spitze der Landwirtschaftsfläche und der geringen Höhe der Modultische treten auch von hier aus keine Anlagenteile in signifikanter Weise in Erscheinung. Der Gemeinderat teilt auch die Einschätzung der Denkmalpflege nicht, dass die beiden Burgen ungestört in die Kulturlandschaft eingebettet sind. Die Hochspannungstrasse, Gesteinsabbau und auch die städtebauliche Entwicklung mit großen Gewerbebauten und nur wenig in die Landschaft integrierten Neubaugebieten stellen hier bereits eine technische Überprägung der Landschaft dar. Eine gesonderte Eingrünung aus Gründen des Landschaftsschutzes erscheint deshalb nicht zwingend erforderlich.</p>
<p>II.</p>	<p>Archäologische Denkmalpflege 1.) Darstellung des Schutzgutes: Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG Nr. 2: neolithische Siedlungsreste (Archäologischer Prüffall). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen: An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt. Die geforderten Voruntersuchungen wurden im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium abgestimmt und sollen im September 2022 durchgeführt werden. Entsprechend können bei Bedarf vor Baubeginn Rettungsgrabungen oder Bergungen etc. durchgeführt oder sonstige Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. vorhandener Kulturdenkmale getroffen werden.</p>

	<p>Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmal-pflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</p> <p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche natur-schutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zu-ständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und um Kenntnissgabe der geplanten Bodeneingriffsflächen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andrea Neth, Tel. 0711/90445-243, andrea.neth@rps.bwl.de.</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Der Belang Landschaftsbild wird im Rahmen der Umweltprüfung näher behandelt, eine besondere Erforderlichkeit für eine Eingrünung besteht aus Sicht der Gemeinde allerdings nicht. Die Hinweise der archäologischen Denkmalpflege werden redaktionell beigefügt und die Voruntersuchungen seitens des Vorhabenträgers veranlasst. An der Planung wird festgehalten.</p>		

15	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie,	Kenntnisnahme.

	<p>Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <p>Keine</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes <p>Keine</p>	
<p>II.</p>	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation sowie der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Lösslehm, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus dem Umfeld des Plangebietes als auch aus der Planfläche selbst bekannt. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich je eine Verkarstungsstruktur ca. 125 m NE bzw. ca. 160 m SE des Böttinger Hofes innerhalb des Plangebietes.</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	<p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. vorgesehenen Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
III.	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	Kenntnisnahme.

VI.	<p>Bergbau Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten: "Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Anbachtaler Grubenfeld“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium. Eine Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit fand im Bereich des Bebauungs-planes bisher nicht statt. Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit in dem vor-genannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet." Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen.</p>	Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.
VII.	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
VIII.	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme
<p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

16	Gemeinde Neckarzimmern	24.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>„Die Gemeinde Neckarzimmern nimmt von dem Vorhaben „Solarpark Böttinger Hof“ der Stadt Gundelsheim Kenntnis und nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>1: Zu der geplanten Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage bringt die Gemeinde Neckarzimmern keine Bedenken oder Anregungen vor. Zu der geplanten Errichtung von zwei Windkraftanlagen bringt die Gemeinde Neckarzimmern folgende Bedenken vor:</p> <p>In dem beigefügten Vorentwurf des Umweltberichts wird auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Wohnnutzung des unmittelbar angrenzenden „Stockbronner Hofes“ (Gemarkung Neckarzimmern) nicht eingegangen. Es wird hier um eine umfassende Auskunft über die zu erwartenden Auswirkungen für die derzeit 20 Bewohner des Stockbronner Hofes gebeten. Darüber hinaus wird um eine exakte Feststellung gebeten, welcher Abstand zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der Wohnbebauung im Bereich des Stockbronner Hofes tatsächlich besteht. Die Gemeinde Neckarzimmern befürchtet eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wohnnutzung in diesem Bereich und ist nach wie vor der Auffassung, auf die Errichtung der Windenergieanlagen zu verzichten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch im Bereich der Burg Hornberg eine Wohnnutzung (10 Bewohner) sowie ein ganzjähriger Hotelbetrieb stattfindet. Auch diesbezüglich bitten wir um eine ausführliche Stellungnahme über die Auswirkungen für die erwähnten Nutzungen im Bereich der Burg Hornberg.</p> <p>Darüber hinaus sollen die beiden Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Burg Hornberg errichtet werden. Bei der Burg Hornberg handelt es sich um ein kulturhistorisches Denkmal mit nationaler Bedeutung. Das Erscheinungsbild der Burg, aber auch des Neckartals, wäre durch die Errichtung der Windenergieanlagen unwiederbringlich massiv beeinträchtigt. Die Gemeinde Neckarzimmern ist der Auffassung, dass diese einmalige Kulisse eine herausragende</p>	<p>Die geplanten Standorte entsprechen den Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes bzw. des Teilplanes Wind der Stadt Gundelsheim. Bewertungen des Landschaftsbildes sowie die potenziellen Auswirkungen der Planung auf die Anwohner werden im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die Standorte der zu erstellenden Visualisierungen wurden bereits mit der zuständigen Behörde abgestimmt.</p> <p>Das Genehmigungsverfahren wird aber vom Bebauungsplanverfahren für den Solarpark abgekoppelt und die geplanten Flächen für die Windenergieanlagen nicht im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Gegenüber dem Solarpark wurden keine Bedenken geäußert.</p>

	<p>touristische Bedeutung aufweist und durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zerstört werden darf. Soweit noch nicht geschehen, ist das Landesdenkmalamt an dem Verfahren zu beteiligen. Die aktuelle Version des Teilregionalplans „Windenergie Rhein-Neckar“ weist ausdrücklich darauf hin, dass die Naturraumeinheit Neckartal von Windenergieanlagen freigehalten werden muss, da diese Landschaft unter topographischen Aspekten eine bedeutende landschaftsprägende Einheit und eine weithin sichtbare Landmarke darstellt. Ebenso wird in dem Teilregionalplan festgestellt, dass die historischen Ortschaften sowie die Burg- und Schlossanlagen auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung seien und Hauptanlaufpunkte für die Naherholung darstellen. Wohl wissend, dass der vorgelegten Planung der Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ zugrunde liegt, wird um eine Stellungnahme gebeten, weshalb die planerischen Grundsätze des Regionalplanes „Rhein-Neckar“, in dessen Geltungsbereich die Gemeinde Neckarzimmern liegt, bei der vorgelegten Planung keine Beachtung gefunden haben.</p>	
<p>II.</p>	<p>Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen wurden im Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Gundelsheim zur Windkraftnutzung zwei mögliche Standorte (Standort 8 und 9) aus den Planungen genommen, da die beiden Standorte in einem Sicherheitskorridor einer Nachtieffflugstrecke für Hubschrauber liegen. Nach unserer Auffassung wäre eine Überplanung dieser beiden Standorte trotzdem möglich gewesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit wäre dann in konkreten Genehmigungsverfahren vorzunehmen gewesen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen. Auch im Regionalplan Rhein-Neckar ist diese Vorgehensweise festgelegt. Es wird daher um Mitteilung gebeten, wieso die beiden Standorte bereits ohne Kenntnis der tatsächlichen Nutzung nicht mehr überplant wurden und ob die nun geplante Nutzung an den beiden nicht überplanten Standorten möglich gewesen wäre. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der ehemaligen Neckartalkaserne (Luttenbachtalstraße Gemarkung Mosbach/Neckarzimmern) ein Trainingscenter für</p>	<p>Das abgeschlossene Flächennutzungsplanverfahren ist nicht Inhalt des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Nebenstehende Hinweise auf regelmäßige Hubschrauberüberflüge wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht. Sowohl das Polizeipräsidium Heilbronn als auch die zuständige Behörde der Bundeswehr äußerten weder Einwände noch Bedenken.</p>

	<p>Rettungsorganisationen sowie ein Ausbildungszentrum der Polizei entstanden ist. Zu Übungszwecken ist auch hier mit Hubschraubertiefenflügen zu rechnen. Es wird um Mitteilung gebeten, ob die geplanten Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung für diese Einrichtungen darstellen.</p>	
--	---	--

Beschlussvorschlag:

Die geplanten Windenergiestandorte werden nicht im Rahmen des Bebauungsplanes geregelt und sind erst zulässig, wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für konkrete Standorte vorliegt. Die Prüfung der konkreten Standorte sowie der umweltbezogenen Belange erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

17	Landkreis Heilbronn	27.09.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Natur- und Artenschutz <u>Schutzgebiete</u> Es liegen keine Schutzgebiete im Plangebiet. Unmittelbar angrenzend befindet sich im Westen das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2259003000023 Neckartal III im Neckar-Odenwald-Kreis und in ca. 400 Meter Entfernung im Süden das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1259003000013 Michaelsberg - Böttinger Neckarschleife im Landkreis Heilbronn. Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Im Süden grenzt das Waldbiotop „Hutewald nördlich Böttingen“ an. Diese Fläche wird mit Angusrindern von Herrn Schäfer vom Michaelsberg beweidet. Gegebenenfalls könnte die Beweidung auf das Solarparkgelände ausgeweitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p><u>Artenschutz</u> Bei einer Größe von ca. 64 Hektar handelt es sich neben den zu überprüfenden Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um ein Jagd- und Nahrungsgebiet für artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Fledermäuse, Greifvögel etc.), das von Relevanz für die lokalen Populationen ist. Es ist daher notwendig, eine naturverträgliche, ökologisch wertvolle Ausgestaltung der Energieanlagen vorzusehen. Strukturegebende Elemente wie</p>	<p>Themen des Artenschutzes und insb. des Untersuchungsumfangs wurden im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heilbronn abgestimmt. Entsprechende Ergebnisse sowie Maßnahmen zum Umgang mit der Feldlerche sowie weiteren Wildtieren, werden in den Umweltbericht aufgenommen. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen werden dem Umweltbericht beigelegt.</p>

<p>beispielsweise die Gehölzreihen mit ihren Säumen und Gräben sollten erhalten bleiben.</p> <p>Wir bitten den Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW, vor allem den Punkt „Ökologie“, zu beachten: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/</p> <p>Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Mittels Habitatpotentialanalyse (HPA) sollte der Untersuchungsumfang für die saP festgelegt werden. Um frühzeitige Abstimmung des Untersuchungsumfanges wird gebeten. Hierbei empfiehlt sich eine Besprechung und Vorstellung der Ergebnisse der HPA mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heilbronn vor Ort. Zur vorbereitenden Recherche zur Festlegung des Untersuchungsumfanges könnte eine Rücksprache mit den Jagdpächtern von Nutzen sein, die zum Teil mittels Wildkamera (vor Ort gesehen) und durch eigene Anwesenheit ggf. Hinweise zu bestimmten Tierarten geben können (bspw. Rebhuhn). Der Untersuchungsraum hat sich am Wirkungsraum des Vorhabens zu orientieren und ist daher größer als der eigentliche Geltungsbereich zu wählen. Beispielsweise sind Wanderkorridore von Amphibien durch den Geltungsbereich vom umliegenden Wald zu den Teichen des Hofgutes oder potentielle Landlebensräume im Geltungsbereich zu berücksichtigen. Auch könnte ein notwendiger Ausbau der Zuwegungen ein zukünftiges artenschutzrechtliches Planungshindernis darstellen und ist ggf. schon auf Bebauungsplan-Ebene einzubeziehen. Andernfalls ist hier eine Betrachtung auf Ebene der Baugenehmigung zwingend erforderlich (Rodungen notwendig? Gelbbauchunken-Pfützen in Fahrspuren usw.).</p> <p>Bei einer Begehung vor Ort wurde eine Häutung einer Blindschleiche vorgefunden.</p>	<p>Gehölze und Gräben bleiben soweit wie möglich erhalten oder werden bei Verlust entsprechend bilanziert und ausgeglichen. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen werden dem Umweltbericht beigelegt.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen, deren Umfänge und Tiefe mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, bilden die Grundlage für die artenschutzrechtlichen Einschätzungen und Prüfungen im Umweltbericht. Die faunistischen Gutachten wurden sowohl zum Thema Windenergie und auch die PV-Planung erstellt. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden aber nur die Auswirkungen durch die PV-Anlage geprüft. Die Wirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf Natur und Umwelt werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. WEA sind innerhalb des Geltungsbereiches erst dann zulässig, wenn eine entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.</p> <p>Im Rahmen der Erfassungen wurde 4 Feldlerchenbrutreviere erfasst, die die Wirksamkeit der</p>
---	--

<p>Im Plangebiet liegen acht Feldlerchenfenster sowie ein Blühstreifen, die als CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hoher Kirschbaum II“ angelegt wurden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag hierzu wurde 2016 geschlossen. 2020 fand das Abschlussmonitoring statt, das gezeigt hat, dass die Maßnahme wirkt und angenommen wird. Da CEF-Maßnahmen für die Dauer von 25 Jahren anzulegen sind, müssen sie weiterhin umgesetzt werden. Steht die Fläche durch den jetzigen Bebauungsplan nicht mehr zur Verfügung, müssen geeignete Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden, auf denen die bisherige Dichte an Feldlerchenrevieren eine weitere Aufnahme noch zulässt. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss die Fläche so unterteilt werden, dass Wildwechsel von Nord nach Süd und von Ost nach West auf breiten Korridoren möglich sind. Es wird dadurch zwar deutlich mehr Zaun benötigt und die nutzbare Fläche wird kleiner, eine komplette Einzäunung der Fläche ohne Korridore dazwischen wäre aber eine massive Sperre und würde die Landschaft und die Wechselbeziehungen wandernder Arten zu sehr beeinträchtigen.</p> <p><u>Hinweise</u> Wir empfehlen für die geplante Beweidung durch Schafe einen wolfssicheren Zaun vorzusehen. Kleine rechteckige Bodendurchlässe im Zaun für Kleintiere sind dabei in räumlich engen Abständen einzuplanen, von einem durchgehenden Bodenabstand raten wir ab.</p> <p>Im Textteil sind Vorgaben zur Beleuchtung zu formulieren. Optimalerweise ist auf Beleuchtungseinrichtungen komplett zu verzichten. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist zu versagen. Unbedingt erforderliche temporäre Beleuchtungseinrichtungen sind mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.</p>	<p>bisherigen Maßnahmen bestätigt. Ein Brutrevier befindet sich im südlichen Randbereich und außerhalb des Geltungsbereiches. Hier kommt es voraussichtlich nicht zu einer Verdrängungswirkung und es besteht kein Bedarf an besonderen Maßnahmen. Im zentralen Planbereich werden für die 3 innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Feldlerchenreviere große Bereiche freigehalten, in denen weiterhin eine Brut stattfinden kann. Eine Freihaltung für das Wild in Nord-Südrichtung erscheint nicht sinnvoll, da ein enger Zaunkorridor über fast 2 km von Tieren eher gemieden wird. Da der Zaun außerhalb der Baugrenze errichtet werden darf, wird dessen Lage und Ausdehnung auf Ebene des Bebauungsplanes nicht abschließend geregelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Beleuchtung der Anlage wird ausgeschlossen.</p>
---	--

<p>III.</p>	<p>Landwirtschaft</p> <p>Das Gebiet wird ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur Stufe II. Weiterhin liegt das Plangebiet entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>Die Energiewende erfordert zweifelsohne einen massiven Ausbau auch der Solarstromproduktion, verbunden mit einem hohen Flächenbedarf. Die Größe des Solarparks Böttinger Hof ist so dimensioniert, dass sie außerhalb einer Förderung durch das EEG wirtschaftlich darstellbar ist. Dies bedeutet auch, dass die im EEG vorgesehenen restriktiven Förderkulissen nicht zu beachten sind. Durch die starke Vorzüglichkeit der Freiflächenphotovoltaikanlagen können landwirtschaftliche Betriebe selbst auf besten Standorten mit dieser Flächennutzung nicht konkurrieren. Ein entsprechender Deckungsbeitrag kann durch Ackerbaukulturen oder auch über die Tierhaltung nicht erwirtschaftet werden. Es zeichnet sich hier – im Gegensatz zur Windnutzung – eine starke Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung und Freiflächenphotovoltaiknutzung ab. Ackerland ist aber eine sehr begrenzte und wertvolle Ressource. Eine Möglichkeit, diese Flächenkonkurrenz abzuschwächen, stellt Agriphotovoltaik dar. Sie ermöglicht Lebensmittel- und Stromerzeugung auf derselben Fläche. Wir regen an, Möglichkeiten dieser doppelten Flächennutzung auch am vorliegenden Standort zu prüfen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur Stufe II aus. Es handelt sich um mittlere Böden mit einer geringen Hangneigung und um Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig sind und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Diese großen, zusammenhängenden Flächen sind auch agrarstrukturell besonders interessant für eine wirtschaftliche Erzeugung. Im LK Heilbronn und auch landesweit ist die Vorrangflur II eine gute Einstufung, so dass die betroffenen Flächen zu den gut von der Landwirtschaft nutzbaren Flächen zählen. Diese sind für den ökonomischen Landbau wichtig und</p>	<p>Auf die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und etwaigen Alternativstandorten oder alternativen Belegungsmöglichkeiten (z.B. Agriphotovoltaik) wird der Begründung des Bebauungsplans genauer eingegangen. Grenzertragsstandorte sind innerhalb der Gemeinde nicht vorhanden.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Fläche nicht als Ackerland für die Nahrungsmittelproduktion sondern als Forschungsfläche eines Pflanzenzuchtbetriebes genutzt. Durch die vorgesehene Nutzung im Rahmen der festgesetzten Nutzungsdauer ist deshalb von keiner erheblichen Verstärkung der Flächenkonkurrenz auszugehen.</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Nebensehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
-------------	--	--

dieser Nutzung vorzubehalten. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Der Erhaltung dieser besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Wir geben zu bedenken, dass die Bodenqualität bei einer Photovoltaiknutzung absolut nachrangig ist, ganz im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Erzeugung. Landwirtschaftliche Betriebe, die auf die Nutzung ihrer Flächen dringend angewiesen sind, denen aber aufgrund des hohen Pachtflächenanteils der Entzug dieser Flächen droht, werden vor große Probleme gestellt. Dies gilt umso mehr, als der landwirtschaftliche Flächenbedarf mittelfristig insgesamt deutlich steigen wird. Stichworte sind hier: Ökologisierung der Landwirtschaft, stärkere Flächegebundenheit der Tierhaltung. Bei einer möglichen Nutzung der Flächen unter den Modulen handelt es sich weit überwiegend um eine landschaftspflegerische Maßnahme. Tatsächlich werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Betriebe verlieren Produktionsgrundlagen. Dies dürfte auch Entscheidungen hinsichtlich möglicher Betriebsfortführungen in landwirtschaftlichen Betrieben negativ beeinflussen.

In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen nach Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 (Z) der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In den Empfehlungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken für Kriterien bei der Standortsuche bzw. Standortbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (Stand Juli 2021) wird unter 3. Abwägungskriterien ausgeführt, dass am besten Standorte geeignet sind, die Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft liegen.

U. E. sollten Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf Grenzertragsstandorte (beispielsweise zu trockene oder ertragsschwache Standorte etc.) gelenkt und Vorbehaltsgebiete

geschont werden. Wir regen daher dringend an, die Standortwahl zu überprüfen.

Wir gehen davon aus, dass für diese Maßnahmen keine weiteren (externen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Falls dies doch erforderlich wäre, sind hierfür keine weiteren Ackerflächen heranzuziehen.

Hinweise

Wir regen einen Rückbau der Anlage gemäß §9 Abs. 2 2 BauGB an. Nach Rückbau der PV-Anlage sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen der Landwirtschaft zugeführt werden.

Bei Begrünung der Fläche ist zu beachten, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.

Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden.

	<p>Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.</p>	
<p>IV.</p>	<p>Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p> <p>Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW sowie der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zusammengefasst.</p> <p>Wird bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	an der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.	
V.	Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Anmerkungen: Vorhabensspezifische Belange des Grundwasserschutzes sind im Umweltbericht zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
VI.	Altlasten: Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.	Kenntnisnahme.
VII.	Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Gundelsheim direkt an Kreisgrenze. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.	Kenntnisnahme.
VIII.	Forst Aus Sicht des Waldes und der Forstwirtschaft werden von uns zu dem Projekt keine Bedenken vorgetragen. Es ist jedoch Sorge zu tragen, dass mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 30 m zum Wald eingehalten wird, zumal fast der gesamte Außenrand der Projektfläche Wald ist, darunter eine lange Westseite, die besonders sturmwurfgefährdet ist (Fotos vom 2.9. d.J. anbei). Vermutlich ergibt sich der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand aber bereits durch das Bemühen, eine Beschattung der PV-Module zu vermeiden. Der westlich und nördlich angrenzende Wald befindet sich im Nachbarlandkreis NOK und ist Privatwald (siehe Karte; blau: Privatwald, rot: Kommunalwald, grün: Staatswald). Ggfs. sollten die Kollegen von der Unteren Forstbehörde im NOK beteiligt werden.	Der Waldabstand wird eingehalten. Für Bereiche, an denen die 30 m zum Wald unterschritten werden, wird zwischen Vorhabensträger und Waldeigentümer ein Haftungsausschluss vertraglich getroffen.
Beschlussvorschlag:		
Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		